

Adressdaten der Ausbildungspraxis
Johannes Mustermann
Musterstr. 1
30111 Musterhausen



An die
Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a
30519 Hannover

Berufsausbildungsvertrag
Test, Marian * 19.02.1998

(Name, Vorname * Geburtsdatum)

Beigefügt erhalten Sie die nachstehenden aufgeführten Unterlagen zur Eintragung

- Berufsausbildungsvertrag (2-fach)
Unterschrift auf allen Vertragsexemplaren bitte nicht vergessen

Vertragsregistrierung

Bitte senden Sie die Ausfertigungen mit den oben aufgeführten Anlagen vor Beginn der Berufsausbildung an die Zahnärztekammer Niedersachsen.

Nach der Registrierung durch die Zahnärztekammer erhalten Sie beide Vertragsausfertigungen mit Eintragungsvermerk zurück. Eine Ausfertigung ist der / dem Auszubildenden auszuhändigen.

Hiermit wird erklärt, dass alle zur Eintragung des Ausbildungsvertrages notwendigen Unterlagen beigefügt sind.

[Empty box for date]

Datum

[Empty box for signature]

Unterschrift der Ausbildungspraxis

AUSBILDUNGSVERTRAG FÜR ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

Zwischen dem / der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Johannes Mustermann

Betriebsnummer

0123456

Art

Einzelpraxis

Anschrift / Kontakt

Straße

Musterstr. 1

PLZ / Ort

30111 Musterhausen

Mail

Muster@Muster.de

Telefon (Vorwahl / Rufnummer)

0123456

und

MUSTER

Name, Vorname (als Auszubildende/r)

Test, Marian

Anschrift / Kontakt

Straße

Testsstr. 2

PLZ / Ort

21111 Testhausen

Mail

Test@Test.de

Geboren am

19.02.1998

in

Hannover

Schulbildung

Realschulabschluss oder vergleichbarer
mittlerer Abschluss

Staatsangehörigkeit

Deutschland

Berufsschule

Celle

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und gleichzeitig besseren Lesbarkeit dieses Vertrages wird die weibliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung anderer Geschlechtsformen. Die jeweiligen Begriffe gelten entsprechend.

§1 AUSBILDUNGSZEIT

1) Die Berufsausbildung erfolgt nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001, dem Berufsbildungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieses Berufsausbildungsvertrages.

2) Die Ausbildungszeit beträgt grundsätzlich 36 Monate.

3) Hierauf werden

| | |
|--|-----|
| bereits abgeleistete Ausbildungszeiten als ZFA mit | -/- |
| -/-, | |
| (Praxisname, Ort) | |
| bereits abgeleistete Zeiten einer anerkannten EQ-Maßnahme | -/- |
| der erfolgreiche Erwerb des Abiturs / Fachabiturs mit | -/- |
| eine bereits erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung mit | -/- |
| -/- | |
| (Erworbene Berufsbezeichnung) | |

angerechnet.

Der / Die entsprechende(n) Nachweis(e) ist / sind in Kopie diesem Ausbildungsvertrag als Anlage beigefügt.

4) Auf Grund einer Teilzeitausbildung verlängert sich die Ausbildung um -/- .

5) Die Ausbildung beginnt am 01.08.2021 und endet am 31.07.2024 .

§2 PROBEZEIT

- 1) Es wird eine Probezeit von vier Monaten vereinbart.
- 2) Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 3) Der / Die Auszubildende kann sich auf eine solche Vereinbarung (Probezeitverlängerung) jedoch dann nicht berufen, wenn er / sie die Unterbrechung der Ausbildung selbst vertragswidrig herbeigeführt hat.

§3 KÜNDIGUNG

- 1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b. von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a. oder b. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegende Tatsache dem / der zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt ist.

§4 BEENDIGUNG DES BERUFSAUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES

- 1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit.
- 2) Besteht die Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- 3) Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz).

§5 ARBEITSZEIT

- 1) Die Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit beträgt Stunden.
- 2) Anzahl der Arbeitstage pro Woche beträgt .

§6 URLAUB

1) Die Dauer desurlaubes (je Kalenderjahr) beträgt:

| im Kalenderjahr | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------------------|------|------|------|------|------|
| Arbeitstage (5-Tage-Woche) | 8 | 20 | 20 | 12 | -/- |

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2) Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und möglichst während der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen.

§7 VERGÜTUNG

1) Die vereinbarte Ausbildungsvergütung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich

| | 1. Ausbildungsjahr | 2. Ausbildungsjahr | 3. Ausbildungsjahr |
|-----------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| im Kalenderjahr | € 830,- | € 930,- | € 1000,- |

Beschließt die Kammerversammlung eine Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung, sind die bestehenden Ausbildungsvergütungen anzupassen.

2) Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung des 3. Ausbildungsjahres gewährt.

3) Die Vergütung wird spätestens zum Monatsende gezahlt.

4) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

5) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung nach §15 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
 - > für die Teilnahme am Berufsschulunterricht
 - > am Tag vor der schriftlichen Prüfung
 - > an Prüfungen
 - > wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

6) Im Übrigen wird auf §19 des Berufsbildungsgesetzes hingewiesen.

§8 PFLICHTEN DES/DER AUSBILDENDEN

1) Der / Die Auszubildende ist dafür verantwortlich,

- › dass der Ausbildungsvertrag in Übereinstimmung mit §11 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vor Beginn der Ausbildung abgeschlossen und der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis vorgelegt wird.
- › sich von der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gemäß §§32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass diese/dieser
 - a. vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§32 JArbSchG) und
 - b. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht (§33 JArbSchG) worden ist.
- › dafür zu sorgen, dass der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind.
- › die Berufsausbildung nach dem beigefügten Ausbildungsplan und der dortigen sachlichen/zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Betrieblich bedingt, kann jedoch von den zeitlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes abgewichen werden.
- › selbst auszubilden oder einen Ausbilder / eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen.
- › der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- › der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn den schriftlichen Ausbildungsnachweis der ZKN (das Berichtsheft) für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gestatten und die regelmäßige Kontrolle durch entsprechende Abzeichnung zu dokumentieren.
- › die Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für Prüfungen freizustellen.
- › die Auszubildende am Tag vor der schriftlichen Prüfung freizustellen.
- › die Auszubildende unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden und sie zur Teilnahme am Unterricht anzuhalten, da nach dem Niedersächsischen Schulgesetz für die Auszubildende Berufsschulpflicht besteht, unabhängig von der erfüllten, allgemeinen Schulpflicht. Praxisbesonderheiten rechtfertigen nicht das Fernbleiben vom Berufsschulunterricht.
- › die Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungspraxis sowie die Pausen in der Berufsschule auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen.
- › dafür zu sorgen, dass die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

2) Der Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen.

§9 PFLICHTEN DER AUSZUBILDENDEN

Die Auszubildende ist insbesondere verpflichtet,

- › sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- › die ihr im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen.
- › an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie gemäß §15 BBiG freigestellt wird.
- › den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- › die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- › Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- › einen schriftlichen Ausbildungsnachweis der Zahnärztekammer Niedersachsen (das Berichtsheft) zu führen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der/Dem Auszubildenden ist das Berichtsheft regelmäßig zur Kenntnisnahme und Durchsicht vorzulegen.
- › Praxis- und Geschäftsvorgänge geheim zu halten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht (§203 Strafgesetzbuch) streng zu beachten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende der Ausbildungszeit hinaus.
- › bei Fernbleiben von der Ausbildung oder dem Berufsschulunterricht dem/der Auszubildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und im Krankheitsfalle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
- › rechtzeitig die Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzunehmen.

§10 FÜHREN EINES BERICHTSHEFTES

Die Parteien verpflichten sich ein Berichtsheft in schriftlicher Form zu führen. Dabei wird das von der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) zur Verfügung gestellte Berichtsheft verwendet.

§11 GESETZLICHER VERTRETER

Der gesetzliche Vertreter der Auszubildenden verpflichtet sich, sie zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und den/die Auszubildende/n in seinen/ihren Bemühungen um die Ausbildung zu unterstützen.

§12 ZEUGNIS

- 1) Der / Die Ausbildende hat der Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.
- 2) Hat der / die Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder / die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.
- 3) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden. Auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§13 STREITIGKEITEN

Bei allen aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte der zur Beilegung derartiger Streitigkeiten zuständige Ausschuss der Zahnärztekammer Niedersachsen anzurufen. Außerdem sollte die Hilfe der von der Zahnärztekammer Niedersachsen benannten Ausbildungsberater vor einem Gerichtsverfahren in Anspruch genommen werden.

§14 MASSNAHMEN AUSSERHALB DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

Es werden die folgenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vereinbart (Zeiträume angeben):

Praxisdaten

-/-,

(Name, Ort)

Zeitraum der externen Ausbildung

-/-

§15 SONSTIGES / NEBENABREDEN

-/-

Weitere Nebenabreden bestehen nicht.

Nebenabreden, Vertragsänderungen, oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses formelle Erfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

§16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Datum

Unterschrift der Auszubildenden

Unterschrift Auszubildende/r (Ausbildungspraxis)

↓ Wird durch die Zahnärztekammer Niedersachsen ausgefüllt ↓

Eingetragen in das Verzeichnis

der Zahnärztekammer Niedersachsen unter Nr.:

Ort, Datum

Unterschrift – Stempel ZKN

MUSTER

Von diesem Vertrag wurden zwei Exemplare angefertigt.
Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten die Unterzeichner.

Anlage

Ausbildungsplan: Sachliche / Zeitliche Gliederung der Ausbildung

AUSBILDUNGSPLAN

Sachliche / Zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Vor der Zwischenprüfung (01. – 18. Ausbildungsmonat)

| Nr. des Ausbildungs- rahmenplanes inkl. der jeweils geforderten Lernzielposition | Teil des Ausbildungsberufes | Zeitraumen der Vertiefung u. Vermittlung gem. Ausbildungsverordnung (in Monaten) | Gewählter Zeitraumen in Ausbildungsjahren | | |
|--|--|--|---|-------|-----------------------|
| | | | 1. AJ | 2. AJ | abweich. Vereinbarung |
| 2.1 | Infektionskrankheiten | 4 bis 6 | x | | |
| 2.2 | Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene | 4 bis 6 | x | | |
| 3.1 (a) | Arbeiten im Team | 4 bis 6 | x | | |
| 1.5 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit | Gesamte Ausbildungszeit | x | x | |
| 1.2 (a und b) | Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes | 2 bis 4 | | x | |
| 4.4 (a) | Datenschutz und Datensicherheit | 3 bis 5 | x | | |
| 7.1 (b und c) | Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung | Gesamte Ausbildungszeit | x | x | |
| 5 (a und b) | Patientenbetreuung | 5 bis 6 | x | | |
| 8 (a bis f) | Hilfeleistung bei Zwischenfällen und Unfällen | 5 bis 6 | x | | |
| 1.1 (a und b) | Die Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen | 2 bis 4 | x | | |
| 1.3 (a bis c) | Gesetzliche und Vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Vorsorge | 2 bis 4 | x | x | |
| 1.4 (a bis d) | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht | 2 bis 4 | x | | |
| 1.6 | Umweltschutz | Gesamte Ausbildungszeit | x | x | |
| 10 (a) | Abrechnung von Leistungen | 3 bis 5 | x | x | |
| 9.2 (a und b) | Verwaltungsarbeiten | 3 bis 5 | | x | |
| 6 (a) | Grundlagen der Prophylaxe | 5 bis 6 | x | | |
| 4.1 (a und b) | Kommunikationsformen und -methoden | 5 bis 6 | | x | |
| 4.2 (b) | Verhalten in Konfliktsituationen | 5 bis 6 | | x | |
| 4.3 (a) | Informations- und Kommunikationssysteme | 3 bis 5 | | x | |

AUSBILDUNGSPLAN

Sachliche / Zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Nach der Zwischenprüfung (19. – 36. Ausbildungsmonat)

| Nr. des Ausbildungs- rahmenplanes inkl. der jeweils geforderten Lernzielposition | Teil des Ausbildungsberufes | Zeitraumen der Vertie- fung u. Vermittlung gem. Ausbildungsverordnung (in Monaten) | Gewählter Zeitrahmen in Ausbildungsjahren | | |
|---|---|---|--|----------|--------------------------|
| | | | 2. AJ | 3. AJ | abweich. Vereinbarung |
| 3.1 | Arbeiten im Team | 3 bis 4 | x | | |
| 4.2 (a bis c) | Verhalten in Konfliktsituationen | 4 bis 6 | | x | |
| 7.1 (d bis i) | Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung | 5 bis 6 | x | | |
| 6. (b bis g) | Grundlagen der Prophylaxe | 5 bis 6 | x | | |
| 5. | Patientenbetreuung | 5 bis 6 | x | x | |
| 1.3 (d) | Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Vorsorge | 4 bis 6 | x | | |
| 1.4 (e und f) | Berufsbildungs-, Arbeits- und Tarifrecht | 3 bis 5 | | x | |
| 1.6 | Umweltschutz | Gesamte Ausbildungszeit | x | x | |
| 9.1 | Praxisabläufe | 4 bis 6 | | x | |
| 4.1 (b bis e) | Kommunikationsformen und -methoden | 5 bis 6 | | x | |
| 3.2 | Qualitäts- und Zeitmanagement | 3 bis 4 | | x | |
| 4.3 (b bis e) | Informations- und Kommunikationssysteme | 3 bis 5 | | x | |
| 9.2 (c bis e) | Verwaltungsarbeiten | 3 bis 5 | | x | |
| 9.3 | Rechnungswesen | 3 bis 5 | x | | |
| 10 | Abrechnung von Leistungen | 4 bis 6 | x | x | |
| 9.4 | Materialbeschaffung und -verwaltung | 3 bis 5 | | x | |
| 7.2 | Röntgen und Strahlenschutz | 5 bis 6 | | x | |

FRAGEN ZUR AUSZUBILDENDEN

1. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen: Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie dann?

- a) ohne Hauptschulabschluss
- b) Hauptschulabschluss
- c) Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss
- d) Hochschul- / Fachhochschulreife (Abitur / Fachabitur)
- e) im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser a - d nicht zugeordnet werden kann
(falls Zuordnung zu a - d möglich, bitte Entsprechendes ankreuzen)

2. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen: Haben Sie dann bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen?

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung Ja Nein

Wenn ja, (Mehrfachnennungen möglich)

- a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
(Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
- b) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
- c) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- d) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

Berufsausbildung Ja Nein

Wenn ja, (Mehrfachnennungen möglich)

- f) Berufsausbildung / Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)
- g) Berufsausbildung / Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet)
- h) schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss
(bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben)

Drei Fragen zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbildungsvertrag

3. Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert? Ja Nein
(d.h. zu mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

Wenn ja, bitte Art der Förderung angeben

- a) Sonderprogramm des Bundes / Landes
- b) außerbetriebliche Berufsausbildung nach §241 (2) SGB III
- c) außerbetriebliche Berufsausbildung - Reha nach §100 Nr. 5 SGB III
- d) betriebsnahe Förderung (nur in Brandenburg)

4. Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen? (so genannte Teilzeitberufsausbildung) Ja Nein

5. Gehört Ihr Ausbildungsbetrieb zum öffentlichen Dienst? Ja Nein